

RS Vwgh 2000/9/20 2000/03/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2000

Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZPO §292 Abs2;

ZustG §17 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/13/0196 E 13. März 1991 RS 2

Stammrechtssatz

Ein von einem Postbediensteten ordnungsgemäß ausgestellter Rückschein über die Zustellung eines Poststückes durch Hinterlegung macht als öffentliche Urkunde Beweis über die Rechtswirksamkeit der Zustellung. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechnigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen. Eine stereotyp wiederholte, aber weder zeitlich konkretisierte noch in irgendeiner Weise belegte Behauptung, ortsabwesend gewesen zu sein, genügt hierfür nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000030043.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at